

# Allgemeine Geschäftsbedingungen der Nagarro GmbH

Stand: 1. Januar 2015

## 1. Gegenstand

- 1.1 Sämtlichen Lieferungen und Leistungen der Nagarro GmbH (im Folgenden „Nagarro“ genannt) im Rahmen von Verträgen im unternehmerischen Geschäftsverkehr liegen ausschließlich diese Bedingungen zugrunde.
- 1.2 Bei abweichenden oder ergänzenden Bedingungen ist zu deren Wirksamkeit eine ausdrückliche, schriftliche Zustimmung von Nagarro erforderlich. Alle Bestellungen sowie etwaige besondere Zusicherungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Bestätigung durch Nagarro. Auf dieses Schriftformerfordernis kann nur durch eine schriftliche Vereinbarung verzichtet werden.
- 1.3 Allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden werden, auch wenn diese Angebotsaufforderungen, Bestellungen, Annahmeerklärungen beigelegt sind und diesen nicht von Nagarro widersprochen wird, nicht Vertragsinhalt.
- 1.4 Durch den Abschluss des ersten Vertrages werden diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen auch Bestandteil aller zukünftigen Geschäfte.

## 2. Angebote

- 2.1 Alle Angebote der Nagarro sind freibleibende und unverbindliche Einladungen zur Bestellung durch den Kunden. Änderungen aller Art, insbesondere Preisänderungen, technische Änderungen, Konstruktionsänderungen, Irrtümer und Druckfehler bleiben daher vorbehalten. Die jeweils gültigen Prospekte, Website-Inhalte und sonstigen Werbemittel sind nur allgemeine und unverbindliche Beschreibungen und werden nicht Vertragsinhalt.
- 2.2 Mit seiner Bestellung gibt der Kunde ein Angebot ab. Ein Vertrag kommt zustande wenn Nagarro das Angebot durch schriftliche Erklärung oder durch den Beginn der Leistungshandlung annimmt.

## 3. Art der Dienstleistung, Leistungsumfang

- 3.1 Sofern die Projektverantwortung aufgrund einer gesonderten Vereinbarung nicht ausnahmsweise Nagarro übernimmt, erfolgen die Leistungen von Nagarro ausschließlich zur Unterstützung des Kunden in einem Vorhaben, das der Kunde in seiner (Projekt)Verantwortung durchführt.
- 3.2 Nagarro wird die Leistungen entsprechend den Vertragsbedingungen und dem Stand der Technik erbringen. Nagarro ist stets berechtigt, ihre Leistungen in Teillieferungen zu erbringen und abzurechnen.

## 4. Allgemeine Mitwirkungspflichten des Kunden

- 4.1 Der Kunde stellt sicher, dass alle erforderlichen Mitwirkungen des Kunden oder seiner Erfüllungsgehilfen rechtzeitig, im erforderlichen Umfang und für Nagarro unentgeltlich erbracht werden. Die Mitwirkungspflichten des Kunden sind wesentliche Pflichten des Kunden.
- 4.2 Der Kunde gewährt den Nagarro Mitarbeitern bei deren Arbeiten jede erforderliche Unterstützung. Zu dieser Unterstützung zählt u.a., dass der Kunde
  - sicherstellt, dass ein qualifizierter Mitarbeiter am Erfüllungsort unterstützend zur Verfügung steht,
  - dafür sorgt, dass den von Nagarro eingesetzten Mitarbeitern zu der vereinbarten Zeit freier Zugang zu der jeweiligen Infrastruktur gewährt wird,
  - den Nagarro Mitarbeitern jederzeit Zugang zu den für ihre Tätigkeit notwendigen Informationen verschafft und sie rechtzeitig mit allen erforderlichen Informationen versorgt,
  - den Nagarro Mitarbeitern, soweit diese zur Vertragserfüllung im Betrieb des Kunden tätig sein müssen, ausreichende und zweckentsprechende Arbeitsräume einschließlich Arbeitsmittel zur Verfügung stellt.
- 4.3 Von allen Nagarro übergebenen Unterlagen und Datenträgern behält der Kunde Kopien, auf die Nagarro jederzeit zurückgreifen kann. Nach Erbringung der Leistungen ist Nagarro berechtigt, die vom Kunden erhaltenen Unterlagen zu vernichten. Auf Wunsch des Kunden sendet Nagarro die Unterlagen zurück.
- 4.4 Der Kunde wird wesentliche Änderungen der Betriebsbedingungen sowie sonstiger, für die Erbringung der Leistung wesentliche Umstände, rechtzeitig schriftlich mitteilen.
- 4.5 Erbringt der Kunde eine erforderliche Mitwirkungsleistung nicht, nicht rechtzeitig oder nicht in der vereinbarten Weise, so sind die hieraus entstehenden Folgen (z.B. Verzögerungen, Mehraufwand) vom Kunden zu tragen.

## 5. Termine, Fristen

- 5.1 In Verträgen genannte Leistungstermine oder -fristen sind nur dann verbindlich, wenn sie einvernehmlich schriftlich als verbindlich bezeichnet worden sind.

- 5.2 Ist die Nichteinhaltung der Frist für Leistungen nachweislich auf Hindernisse zurückzuführen, die Nagarro nicht zu vertreten hat, so wird die Frist angemessen verlängert.
- 5.3 Der Kunde kann die Aufhebung des Vertrages wegen von Nagarro zu vertretendem Liefer- bzw. Leistungsverzuges nur für solche Liefer- und Leistungsteile begehren, die noch nicht erbracht sind. Soweit bereits erbrachte Teillieferungen/Leistungen für den Kunden nicht verwendbar sind, ist er auch insoweit zur Vertragsaufhebung berechtigt. Eine Minderung des vereinbarten Entgelts für erfüllte Lieferungen/Leistungen, die Zahlung eines Pönale oder sonstige Schadenersatzansprüche aus einem Verzugsfall sind ausgeschlossen.
- 6. Vergütung und Fälligkeit**
- 6.1 Die Vergütung der Leistungen ist im Vertrag festgelegt.
- 6.2 Ist eine Vergütung nach Zeitaufwand vereinbart, wird auf der Grundlage der Nagarro Tätigkeitsberichte abgerechnet, die von jedem Nagarro Mitarbeiter mit einer Genauigkeit von 0,5 Stunden geführt werden. Reisezeiten werden ebenfalls zu dem vereinbarten Honorar-Stundensatz vergütet.
- 6.3 Soweit nichts anderes vereinbart ist, rechnet Nagarro nach der jeweiligen Lieferung bzw. Leistung ab, d.h. Rechnungen können für verschiedene Projektabschnitte gesondert gestellt werden.
- 6.4 Der Kunde kann nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen gegen Forderungen von Nagarro aufrechnen.
- 6.5 Im Falle eines trotz angemessener Nachfristsetzung andauernden Zahlungsverzugs oder wenn Umstände vorliegen, die bei Anlegung banküblicher Maßstäbe, Zweifel an der Zahlungsfähigkeit des Kunden begründen, ist Nagarro berechtigt, noch ausstehende Lieferungen und Leistungen, nur gegen Vorkasse durchzuführen oder von der Stellung einer Sicherheit abhängig zu machen,.
- 6.6 Vereinbarte Pauschalen werden grundsätzlich im Voraus berechnet.
- 6.7 Entgelte für wiederkehrende Leistungen sind am ersten Werktag des Monats, in dem die Leistung zu erbringen ist, fällig. Bei monatlichen Entgelten werden angefangene Kalendermonate auf der Basis von 30 Tagen pro Monat anteilig in Rechnung gestellt.
- 6.8 Liegt die Arbeits- oder Reisezeit außerhalb der normalen Arbeitszeit, so werden folgende Zuschläge auf die Vergütung je Arbeitsstunde erhoben:
- 50% an Werktagen zwischen 20 Uhr und 6 Uhr
  - 100% an Sonnabenden, Sonntagen und Feiertagen.
- 6.9 Wenn aufgrund unvollständiger oder unzutreffender Informationen oder nicht ordnungsmäßiger Mitwirkung des Kunden der Arbeitsaufwand über den Schätzungen liegt, die Nagarro bei Vertragsabschluss genannt hatte, so ist Nagarro auch bei Vergütung nach Festpreis oder mit Höchstbegrenzung zu einer angemessenen Erhöhung der ursprünglichen Vergütung berechtigt.
- 6.10 Vergütung und Nebenkosten gelten zuzüglich gesetzlicher Umsatzsteuer.
- 6.11 Rechnungen sind innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungsdatum ohne Abzug zur Zahlung fällig. Eine verspätete Zahlung ist mit sieben Prozent (7%) über dem Basiszinssatz (Monats-Euribor) jährlich zu verzinsen. Ein weitergehender Schadenersatzanspruch bleibt hiervon unberührt.
- 6.12 Im Falle von periodisch zu verrechnenden Leistungen, die vertraglich nicht als Fixpreis festgelegt wurden, ist Nagarro berechtigt, die Vergütung zu Beginn eines Kalenderjahrs entsprechend den ab diesem Zeitpunkt allgemein von Nagarro geforderten Preisen anzupassen. Nagarro teilt dem Kunden eine etwaige Änderung der Vergütung zwei (2) Monate vorher schriftlich mit. Bei einer Erhöhung der Vergütung um mehr als 5% innerhalb von 12 Monaten seit der letzten Anpassung ist der Kunde berechtigt, den Vertrag unter Einhaltung einer Frist von einem (1) Monat zum Ende des Monats vor Inkrafttreten der Vergütungsanpassung zu kündigen. Dieses Kündigungsrecht gilt nicht im Fall einer nur auf externen Faktoren (z.B. Inflations- bzw. Zinsanpassung) beruhenden Preiserhöhung.
- 7. Gefahrtragung, Versendung, Eigentumsvorbehalt**
- 7.1 Die Gefahr geht auf den Kunden über, sobald eine Lieferung das Lager der Nagarro bei Abholung verlassen hat oder eine Werkleistung gemäß Ziffer 8 als angenommen gilt, ansonsten bei Versendung mit der Übergabe an den Frachtführer oder Spediteur.
- 7.2 Ist eine Lieferung bei Nagarro versandbereit und verzögert sich deren Versendung aus Gründen, die der Kunde zu vertreten hat, so geht die Gefahr mit Zugang der Anzeige der Versandbereitschaft auf den Kunden über.
- 7.3 Der Kunde genehmigt jede sachgemäße Versandart. Eine Transportversicherung erfolgt nur, sofern diese gesondert vereinbart wurde.

- 7.4 Die von Nagarro gelieferte Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung des Kaufpreises samt Zinsen und Nebengebühren in ihrem Eigentum. Bis zu diesem Zeitpunkt ist der Kunde nur mit schriftlicher Zustimmung der Nagarro berechtigt, die Ware weiter zu veräußern, zu be- bzw. verarbeiten oder zu vermengen. Ausgenommen sind nur jene Fälle, in denen die Waren mit Kenntnis der Nagarro im Rahmen des ordentlichen Geschäftsbetriebes des Kunden zu diesen Verwertungen bestimmt sind.
- 7.5 Der Kunde tritt schon jetzt alle ihm aus der, wenn auch unzulässigen, Weiterveräußerung, Verarbeitung, Vermengung oder anderen Verwertung der Ware zustehenden Forderungen und Rechte und alle Ansprüche wegen Beschädigung oder Benützung der Sache an Nagarro ab. Der Kunde bleibt hingegen zur Einziehung dieser Forderungen auch nach Abtretung berechtigt, er hat jedoch die Abtretung in seinen Büchern anzumerken, seinen Schuldner auf diese hinzuweisen sowie Nagarro über Aufforderung alle Informationen über den Verkauf der von ihr gelieferten Ware zu geben und ihr seine Schuldner zu benennen. Eingezogene Beträge hat der Kunde unverzüglich an Nagarro abzuführen und bis dahin sorgfältig getrennt und kostenlos im Namen der Nagarro zu verwahren. Nagarro kann die Verkaufs-/Einzugsermächtigung widerrufen, wenn der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen nicht ordnungsgemäß nachkommt und die Ausfolgung der Ware verlangen.
- 7.6 Bis zur vollständigen Bezahlung aller Forderungen darf die Ware weder verpfändet, sicherungsübereignet oder sonst wie mit Rechten Dritter belastet werden. Der Kunde hat Nagarro von jeder Pfändung, sonstigen Belastung oder Verschlechterung der Ware oder der abgetretenen Forderungen unverzüglich zu verständigen sowie alle Waren auf seine Kosten gegen übliche Risiken (insbesondere Diebstahl, Bruch-, Feuer- und Wasserschäden) ausreichend zu versichern und die entsprechenden Versicherungen Nagarro auf Verlangen nachzuweisen. Auch bei Auflösung des Vertrages haftet der Kunde für den zufälligen Untergang der Ware.
- 7.7 Tauscht Nagarro im Zuge von Mängelbehebungs-/Reparaturarbeiten Ersatzteile aus, gehen die bei der EDV-Anlage des Kunden ausgetauschten Teile in das Eigentum der Nagarro über.
- 8. Abnahme von Werkleistungen**
- 8.1 Im Rahmen der Abnahme von in den Verträgen vereinbarten und einem Abnahmeprozess zu unterziehenden Leistungen, teilt Nagarro dem Kunden zunächst die Abnahmefähigkeit schriftlich mit.
- 8.2 Der Kunde führt sodann unverzüglich nach Mitteilung der Abnahmefähigkeit und innerhalb einer vereinbarten, ansonsten einer angemessenen Frist, die Abnahme durch. Nagarro ist Gelegenheit zur Teilnahme zu geben.
- 8.3 Die Abnahme findet dergestalt statt, dass in deren Verlauf die Einhaltung der im jeweiligen Vertrag vereinbarten Abnahmekriterien geprüft werden und nach deren Abschluss die Parteien gemeinsam ein Protokoll erstellen und unterzeichnen.
- 8.4 Sofern die Abnahmeprüfung keine Mängel an der Leistung ausweist oder nur solche Mängel, die die vertragsgemäße Nutzung der Leistung nur unwesentlich (z.B. Fehler in nicht wesentlichen Teilbereichen) beeinträchtigen, gilt die Leistung als abgenommen und wird im Protokoll ausdrücklich festgehalten. Als abnahmehindernd gelten Mängel, die einen technischen oder betriebswirtschaftlich sinnvollen Einsatz des Systems/der Applikation nicht möglich machen (z.B. Betriebsstillstand). Im Übrigen gelten die Regelungen zur Behebung von Leistungsmängeln in Ziffer 9.
- 8.5 Sofern die Abnahmeprüfung darüber hinausgehende Mängel ausweist sind diese im Protokoll festzuhalten, die Abnahme im Protokoll ausdrücklich als gescheitert zu erklären und innerhalb einer dann zu vereinbarenden, angemessenen Frist zur Mängelbeseitigung zu wiederholen.
- 8.6 Weigert sich der Kunde, ohne schriftliche Angabe von abnahmehindernden Mängel die Leistung abzunehmen, so wird Nagarro den Kunden schriftlich auffordern, die Abnahme zu erklären oder Nagarro die abnahmehindernden Mängel schriftlich mitzuteilen und dem Kunden dazu eine angemessene Frist setzen. Mit fruchtlosem Ablauf der Frist gilt die Leistung als abgenommen. Die Abnahme gilt gleichfalls als erfolgt, wenn die Leistung durch den Kunden nicht lediglich zu vereinbarten Testzwecken in Gebrauch genommen wird.
- 9. Leistungsmängel**
- 9.1 Nagarro leistet Gewähr für die ordnungsgemäße Durchführung der vertraglich vereinbarten Leistungen, nicht jedoch für die Weiterverarbeitung und Verwendung der Ergebnisse durch den Kunden oder für einen bestimmten Erfolg, den sich der Kunde aus den Leistungen erwartet. Fehler auf Grund von unzureichenden oder untauglichen Unterlagen des Kunden entbinden Nagarro von ihrer Gewährleistungspflicht – auch wenn sie nicht warnt. Mängel sind unverzüglich durch den Kunden auf geeignete Weise zu rügen.
- 9.2 Sollte die Leistung von Nagarro Mängel aufweisen, so kann Nagarro nach ihrer Wahl als

Nacherfüllung die Mängel beseitigen oder mangelfreien Ersatz leisten. Erst wenn dies zumindest zweimalig fehlgeschlagen oder unzumutbar sein sollte und es sich nicht nur um unerhebliche Mängel handelt, ist der Kunde nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften zum Rücktritt oder zur Minderung berechtigt. Nagarro trägt alle zum Zweck der Mängelbeseitigung erforderlichen Aufwendungen, soweit sich diese nicht dadurch erhöhen, dass der Vertragsgegenstand an einen anderen Ort als den vertraglich bestimmten verbracht wurde.

9.3 Die Gewährleistungsfrist endet nach sechs (6) Monaten ab Leistungserbringung.

## **10. Verletzung Schutzrechte Dritter**

10.1 Werden im Zusammenhang mit der Nutzung der Leistungsergebnisse entsprechend der Dokumentation durch den Kunden Schutzrechte Dritter verletzt und entsprechende Ansprüche von Schutzrechtsinhabern gegenüber dem Kunden geltend gemacht, hat der Kunde nach Erhalt der Anspruchsmeldung des Dritten hiervon Nagarro unverzüglich schriftlich zu unterrichten und Nagarro zu ermächtigen, einen derartigen Anspruch auf eigene Kosten abzuwehren oder zu vergleichen. Soweit der Kunde aufgrund eines rechtskräftigen Urteils oder eines Vergleichs zur Zahlung von Schadensersatz und von Gerichts- und Anwaltskosten an den Dritten verpflichtet ist, hat Nagarro den Kunden von solchen Ansprüchen freizustellen und diese Beträge selbst an den Dritten zu zahlen oder im Fall der Zahlung durch den Kunden diese Beträge dem Kunden zu erstatten.

10.2 Im Fall der Verletzung von Schutzrechten Dritter wird Nagarro unter Ausschluss weitergehender Ansprüche nach eigenem Ermessen und auf eigene Kosten die Leistungsergebnisse oder die dazugehörige Dokumentation derart ändern oder austauschen, dass keine Schutzrechte Dritter mehr verletzt werden, und dennoch die vereinbarten Leistungsmerkmale weiterhin im Wesentlichen eingehalten werden oder dem Kunden durch Abschluss eines Lizenzvertrags mit dem Schutzrechtsinhaber das weitere Nutzungsrecht verschaffen.

## **11. Haftung für sonstige Schäden**

11.1 Schadenersatzansprüche aus Unmöglichkeit der Leistung, Verschulden bei Vertragsabschluss, unerlaubten Handlungen, Verzug und Leistungsstörungen sind ausgeschlossen, sofern Nagarro nicht grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz nachgewiesen werden kann.

11.2 Die Haftung für Folgeschäden, mittelbare Schäden, entgangen Gewinn, weiterführende Schäden aus Datenverlust über den

Wiederherstellungsaufwand hinaus und dergleichen ist jedenfalls ausgeschlossen.

11.3 Leistungsverzögerungen, die auf nicht vollständige, später abgeänderte oder nicht rechtzeitig eingebrachte Anforderungen, Unterlagen oder Mitteilungen durch den Kunden zurückzuführen sind, sind von Nagarro nicht zu vertreten.

11.4 Soweit die Haftung nach diesen Bedingungen ausgeschlossen oder begrenzt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung der Organe von Nagarro, der Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter und Unterauftragnehmer von Nagarro.

11.5 Schadenersatzansprüche verjähren nach den gesetzlichen Vorschriften, jedoch spätestens mit Ablauf eines (1) Jahres ab dem der Schaden und der Verursacher hätten erkannt werden können.

## **12. Nutzungsrechte**

12.1 Sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde, erhält der Kunde das nicht ausschließliche und nicht übertragbare Recht, etwaige Nutzungsrechte nach vollständiger Bezahlung des vereinbarten Entgelts unter Einhaltung der vertraglichen Spezifikationen am vereinbarten Aufstellungsort zum vertragsgegenständlichen Zweck im Ausmaß der erworbenen Anzahl der Lizenzen zu benutzen. Der Kunde ist insb. nicht berechtigt, Dritten Rechte an solchen Werken einzuräumen, Nutzungsrechte an Dritte zu übertragen oder Dritten Unterlizenzen einzuräumen bzw. die Vertragsgegenstände für Dritte zum Zwecke der Nutzung zugänglich zu machen.

12.2 Sofern im Rahmen der Erbringung der Leistungen von Nagarro Lizenzrechte an Produkten (Hard- und Software) von Drittherstellern für den Kunden zu beschaffen und bereitzustellen sind, werden diese auf Basis und zu den Bedingungen des vom Dritthersteller vorgegebenen Lizenz- bzw. Überlassungsvertrags geliefert. Auf Wunsch des Kunden wird Nagarro diese Lizenz- bzw. Überlassungsbedingungen vorlegen – für eine etwaige Übersetzung der Bedingungen in die deutsche Sprache ist Nagarro nicht verantwortlich.

12.3 Der Kunde anerkennt vollinhaltlich – auch für den Fall, dass er auf die Einsichtnahme verzichtet – die jeweiligen Lizenz- bzw. Überlassungsbedingungen des Drittherstellers und hält bei jeder von ihm zu vertretenen Vertragsverletzung dieser Bedingungen Nagarro schad- und klaglos.

## **13. Vertragsdauer**

13.1 Ist im Vertrag keine bestimmte Vertragslaufzeit vorgesehen, kann der Vertrag von jeder Vertragspartei mit einer Frist von drei (3)

Monaten zum Ende eines jeden Kalendervierteljahrs schriftlich gekündigt werden.

- 13.2 Ist der Vertrag auf einen bestimmten Zeitraum abgeschlossen worden, hat der Kunde das Recht, den Vertrag vorzeitig mit einer Frist von drei (3) Monaten zum Ende eines Kalendervierteljahrs zu kündigen.
- 13.3 Das Kündigungsrecht gilt nicht in jenen Fällen, in denen es sich um einen Vertrag handelt, der aus seiner Natur heraus durch die Erfüllung der beiderseitigen Leistungspflichten endet (Kauf- und Werkvertrag).
- 13.4 Im Fall einer Kündigung nach der Bestimmung 13.1 hat der Kunde die bis zum Beendigungszeitpunkt von Nagarro erbrachten Leistungen entsprechend den vertraglichen Regelungen zu vergüten. Kündigt der Kunde den Vertrag vorzeitig nach der Bestimmung 13.2, hat er neben der bis zum Beendigungszeitpunkt geschuldeten Vergütung zusätzlich einen Betrag in Höhe von 35% der Vergütung zu zahlen, die für die nach dem Beendigungszeitpunkt noch zu erbringenden Leistungen zu entrichten gewesen wäre. Der Kunde bleibt berechtigt nachzuweisen, dass Nagarro infolge der Nichtausführung weiterer Leistungen mehr als 65% des Werts der restlichen Vergütung an Aufwendungen erspart hat und deshalb nur eine hinter der Vergütung von 35% zurückbleibende Vergütung beanspruchen kann.

#### **14. Vertraulichkeit und Datenschutz**

- 14.1 Der Kunde und Nagarro sind einander zur vertraulichen Behandlung sämtlicher Unterlagen und Informationen verpflichtet, die ausdrücklich als vertraulich bezeichnet oder offensichtlich erkennbar nicht für Dritte bestimmt sind. Der Kunde und Nagarro werden diese Verpflichtungen auch ihren Mitarbeitern und eventuell eingesetzten Dritten auferlegen.
- 14.2 Bei der Verarbeitung und Nutzung sowie Übermittlung personenbezogener Daten wird Nagarro den Anordnungen des Kunden folgen. Diesbezüglich gelten insbesondere die einschlägigen Bestimmungen des österreichischen Datenschutzgesetzes in der jeweils gültigen Fassung bzw. etwaige sonstige anwendbare Datenschutzgesetze.
- 14.3 Nagarro ist verpflichtet, sämtliche Personen, die an der Leistungserbringung im Rahmen der Vertragserfüllung beteiligt sind, zur Einhaltung des Datengeheimnisses zu verpflichten, insbesondere dass die personenbezogenen Daten des Kunden dem Datenschutz unterliegen und hierüber Stillschweigen zu bewahren ist. Insbesondere wird Nagarro diese Personen auf die straf- und zivilrechtlichen Folgen einer Datenschutzverletzung hinweisen.

#### **15. Sonstige Bestimmungen**

- 15.1 Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrags können nur schriftlich vereinbart werden.
- 15.2 Dieser Vertrag unterliegt ausschließlich österreichischem Recht unter Ausschluss von Verweisungsnormen und des UN-Kaufrechts.
- 15.3 Als Gerichtsstand ist für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag das sachliche zuständige Gericht in Wien Innere Stadt vereinbart. Nagarro ist und bleibt auch berechtigt, den Kunden an seinem ordentlichen Geschäftssitz zu klagen.
- 15.4 Sollten Bestimmungen dieses Vertrags unwirksam sein oder werden oder sollte sich in diesem Vertrag eine Lücke herausstellen, so wird hierdurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmungen oder zur Ausfüllung der Lücke soll eine angemessene Regelung treten, die soweit nur möglich, dem am nächsten kommt, was die Vertragsparteien nach dem Sinn und Zweck dieses Vertrags vermutlich gewollt hätten.